

SATZUNG

(einschließlich letzter Satzungsänderung vom 14.05.09)

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen

AWD-Stiftung Kinderhilfe

und ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Hannover.

§ 2

Stiftungszweck

(1)

Die Stiftung verfolgt den Zweck mildtätiger, uneigennütziger Hilfe für Kinder, die in ihren Existenz- und Entwicklungschancen ohne solche Hilfe nachhaltig beeinträchtigt sind.

(2)

Der Stiftungszweck soll verwirklicht werden, indem die Stiftung Maßnahmen für hilfebedürftige Kinder unabhängig von Nationalität und Konfession finanziell unterstützt bzw. selbst durchführt. Priorität hat die Rettung von Leben und die Linderung von Krankheiten.

Zu diesen Maßnahmen gehören u.a.

- Übernahme der Kosten für lebensrettende medizinische Behandlungen von Kindern in Deutschland oder in den Herkunftsländern,
- Übernahme der Kosten für Behandlungen zur Linderung von Krankheiten von Kindern in Deutschland oder in den Herkunftsländern,
- Hilfe zur Selbsthilfe im Bereich der Gesundheitsversorgung von Kindern in den sogenannten Entwicklungsländern sowie in Kriegs- und Krisengebieten,
- Verbesserung der Lebensqualität von Kindern aus Familien in Deutschland und in den Herkunftsländern, die sich in Hilfebedarfs- oder Notlagen befinden und von keiner anderen Institution Unterstützung zu erwarten haben,
- Förderung wissenschaftlicher Forschung im Sinne des Stiftungszweckes.

(3)

Die AWD-Stiftung Kinderhilfe ist sowohl fördernd als auch operativ tätig.

(4)

Soweit diese Satzung keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält, trifft das Kuratorium die Entscheidung, auf welche Weise der Zweck der Stiftung im Einzelfall zu verwirklichen ist und welche Schwerpunkte im Rahmen der in Absatz 1 genannten Zwecke gesetzt werden.

(5)

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bestimmungen des § 52ff. der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6)

Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7)

Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

(8)

Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die in der Rechtsgrundlage angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder, Gesellschafter oder sonstigen Machthaber der Körperschaft dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus der Körperschaft erhalten. Es darf keine Person durch der Körperschaft zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die gesammelten Spendenmittel dürfen nur für mildtätige Zwecke bzw. Zwecke der Entwicklungs- und Katastrophenhilfe verwendet werden.

§ 3

Stiftungsvermögen, Anlageformen, Geschäftsjahr

(1)

Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht aus einem Anfangsbestand von 0,3 Mio. DM in bar. Es wird durch die künftigen Spenden des Allgemeinen Wirtschaftsdienstes GmbH und mit künftigen Spenden der AWD-Mitarbeiter - soweit AWD und Mitarbeiter dies ausdrücklich verfügt haben - als Zustiftung aufgestockt (ohne Berücksichtigung der freien Rücklagen gemäß Abs. 4). In Übereinstimmung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes und im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen zu erhalten.

(2)

Der Stiftung zuteil gewordene Spenden sind, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, zur Förderung des Stiftungszweckes einzusetzen. Absatz 4 bleibt unberührt. Zustiftungen wachsen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen zulässig ist, uneingeschränkt dem Grundstockvermögen zu.

(3)

Die Erträge aus dem Grundstockvermögen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Die Verwaltungskosten der Stiftung, die auf ein Mindestmaß zu beschränken sind, werden aus den Erträgen des Grundstockvermögens und Spenden vorab gedeckt.

(4)

Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften (§ 58 Nr. 7 AO) dürfen freie Rücklagen gebildet werden. Die in die freie Rücklage eingestellten Beträge gehören zum Grundstockvermögen der Stiftung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.

(5)

Die Stiftung ist berechtigt, ihre Erträge ganz oder teilweise zweckgebundenen Rücklagen (§ 58 Nr. 6 AO) zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(6)

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Wahlausschuss, das Kuratorium und der Vorstand.

§ 5

Wahlausschuss

(1)

Der Wahlausschuss besteht aus drei Personen. Herr Carsten Maschmeyer ist Mitglied des Wahlausschusses auf Lebenszeit und dessen Vorsitzender.

(2)

Herr Carsten Maschmeyer bestimmt auch seinen Nachfolger, der in die vollen Rechte des Herrn Carsten Maschmeyer im Wahlausschuss eintritt, sobald Herr Carsten Maschmeyer durch Tod oder

Geschäftsunfähigkeit wegfällt oder zurücktritt. Außerdem bestimmt Herr Carsten Maschmeyer die beiden anderen Mitglieder des Wahlausschusses, die er ohne Angabe von Gründen wieder abberufen kann.

(3)

Die Bestimmung oder Änderung der Nachfolge des Vorsitzenden des Wahlausschusses ist notariell zu beurkunden.

(4)

Die Beschlussfassung des Wahlausschusses erfolgt mit 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder.

§ 6

Aufgaben des Wahlausschusses

(1)

Aufgabe des Wahlausschusses ist die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums. Beschlüsse des Wahlausschusses sollen nicht gegen die Stimme des Vorsitzenden gefasst werden.

(2)

Ein Mitglied des Wahlausschusses kann nicht gleichzeitig Mitglied des Kuratoriums oder des Vorstands sein.

§ 7

Kuratorium

(1)

Das Kuratorium besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

(2)

Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Wahlausschuss auf die Dauer von fünf Jahren oder für einen kürzeren Zeitraum bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

(3)

Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Es fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der nach Abs. 1 zu berufenden Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung der Sitzungen des Kuratoriums erfolgt durch den Vorsitzenden. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(4)

Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Auslagen.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über die Vergabe von Fördermitteln, wobei die Vergabe von Fördermitteln, die die festgelegten Beträge nicht überschreiten, gem. Geschäftsordnung des Kuratoriums auf den Vorstand delegiert werden kann.
- Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden jährlichen Wirtschaftsplanes
- Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung
- Feststellung der Jahresrechnung
- Bestellung und Abberufung des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes.

§ 9

Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus zwei Personen, die vom Kuratorium bestellt werden. Ein Mitglied des Kuratoriums kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein. Das Kuratorium kann beschließen, dass eines oder mehrere Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit – unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen – vergütet werden.

(2)

Der Vorstand wird jeweils durch seine beiden Mitglieder gemeinschaftlich vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Dauer von drei Jahren oder für einen kürzeren Zeitraum bestellt; Wiederbestellung ist zulässig. Sie können vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

(1)

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Kuratoriums bedarf.

(2)

Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszweckes und dieser Satzung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums über die Vergabe der Stiftungsmittel,
- die Entscheidung über die Bildung freier und zweckgebundener Rücklagen (vgl. § 3 Abs. 4 und 5),
- die Aufstellung eines jährlichen Wirtschaftsplanes,
- die Rechnungslegung und Berichterstattung über die Verwaltung des Stiftungsvermögens gegenüber dem Kuratorium und der Stiftungsaufsicht,
- die Anstellung von Arbeitskräften.

(3)

Zur Verwaltungsvereinfachung und Beschleunigung der Hilfeleistung kann das Kuratorium das Recht der Beschlussfassung über die Vergabe von Fördermitteln, die die festgelegten Beträge nicht überschreiten, gem. § 8 Satz 1 auf den Vorstand delegieren.

§ 11

Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Auflösung

(1)

Eine Änderung dieser Satzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung können vom Kuratorium mit einer 2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder (§ 7 Abs. 1) beschlossen werden. Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich, so kann das Kuratorium mit 2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder eine Änderung des Stiftungszweckes beschließen; der geänderte Zweck soll dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

(2)

Im Fall der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Stiftung an eine gemeinnützige Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne der § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(3)

Satzungsänderungen sind binnen Monatsfrist dem zuständigen Finanzamt - in Österreich namentlich dem Finanzamt für den 1. und 23. Bezirk in Wien - bekanntzugeben.

Vorstehende Satzung wurde mit Bescheid vom 19.05.09 - Aktenzeichen RV H 2.02 / 11741-A 19 der Regierungsvertretung Hannover genehmigt.